

2525 100

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Gitla B [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED] N.W. [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner in der Sitzung vom 5. Dezember 1968 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt P [REDACTED], mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Facharztes für

Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Klägerin besuchte von 1926 bis 1928 ein Musikkonservatorium in W. [REDACTED] und von 1928 bis Ende 1932 das Landeskonservatorium in Le. [REDACTED]. Im Juli 1933 begab sie sich nach Polen, 1935 nach England. Sie verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens, weil sie trotz abgeschlossener Ausbildung als Opernsängerin diesen Beruf in Deutschland aus Verfolgungsgründen nicht habe aufnehmen können (§ 114 BEG).

Das Landgericht hat die Entschädigungsberechtigung vernimmt, da die Klägerin in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt und im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG a.F. nicht ausgewandert sei. Das Oberlandesgericht hat ihr eine Kapitalentschädigung wegen Ausbildungsschadens zugesprochen (§ 118 BEG a.F.). Es hat nicht festgestellt oder für festgestellt erachtet (§ 176 Abs. 2 BEG), daß die Ausbildung zur Opernsängerin abgeschlossen gewesen sei.

Die Einwendungen der Beschwerde rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (§ 219 Abs. 2 BEG).

Es braucht nicht erörtert zu werden, ob ein hinlänglicher Grund für die Zurückweisung der Sache an das Landgericht darin lag, daß im Urteil erster Instanz nur über eine allgemeine Voraussetzung der Entschädigungsberechti-



gung entschieden worden ist. Ein Fall der §§ 538, 539 ZPO lag nicht vor. Aber selbst von der an sich gesetzlich vorgeschriebenen Zurückverweisung im Falle des § 538 ZPO kann der Berufungsrichter nach § 540 ZPO absehen. Daß er über die vorliegende Klage selbst entschied, konnte ihm um so unbedenklicher erscheinen, als die weiteren Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und des Prozeßvortrages erster Instanz gewesen waren. Rechtsgrundsätze für die Ausübung des richterlichen Ermessens bei dieser Sachlage lassen sich nicht aufstellen. Auch bedarf es entgegen der Meinung der Beschwerde in einem derartigen Falle keiner Begründung für das Absehen von der Zurückverweisung.

Soweit sich die Beschwerde gegen das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Ermittlung der rechtserheblichen Tatsachen wendet, fehlt es allenthalben an einem Vorgang von grundsätzlicher, über den vorliegenden Streitfall hinausreichender Bedeutung. Möglichkeit und Pflicht, nach dem Verbleib nur dem Namen nach bekannter Lehrer und Mitschüler der Klägerin am Le [REDACTED] Konservatorium zu forschen, könnten nur nach den besonderen Umständen des Falles bestimmt werden. Das gleiche gilt von der Frage, ob die Zeugen Ci- [REDACTED] und K [REDACTED] auch über den Stand der Ausbildung der Klägerin persönlich hätten vernommen werden sollen, da sie in ihren eidesstattlichen Versicherungen von einer abgeschlossenen Ausbildung ausgegangen waren.

Das Berufungsurteil zeigt, daß sich das Oberlandesgericht seiner Befugnis bewußt war, Tatsachen zugunsten der Klägerin für festgestellt zu erachten, für die einiger Beweis erbracht war. Das Absehen von dieser Befugnis läßt

sich nach der Natur der Sache nur damit begründen, daß das Beweisergebnis nach der Auffassung des Beurteilers die rechtserhebliche Tatsache nicht hinreichend wahrscheinlich mache; entgegen der Meinung der Beschwerde bedarf es dieser oder einer anderen, näheren Begründung nicht.

Die Beweiswürdigung des Berufungsrichters enthält keinen Mangel von grundsätzlicher Bedeutung. Nach der Überzeugung des Tatrichters ist der Klägerin weder ein Abgangszeugnis noch ein Diplom des Landeskonservatoriums noch ein Bühnenreifezeugnis des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger erteilt worden. Das Fehlen dieser Zeugnisse wertet er als Beweisanzeichen gegen einen Abschluß der Ausbildung. In gleicher Weise würdigt er die Beweiskraft eines von der Klägerin geschilderten Vorsingens und ihrer Teilnahme an einer Aufführung. Die allgemeine Eignung dieser Vorgänge als Beweisanzeichen ist unbestreitbar; ihre Bewertung im konkreten Sachzusammenhang kann nicht rechtsgrundsätzlich festgelegt werden. Soweit dabei der Gesamtdauer der Ausbildung (1926 - 1932) nicht das entsprechende Gewicht beigemessen worden sein sollte, könnte allenfalls

ein Verstoß gegen § 286 ZPO ohne Bedeutung für eine Mehrzahl von Entschädigungsverfahren vorliegen.

Mai

von der Mühlen